



## Garantiebestimmungen

Der Verkäufer gewährt dem Käufer zu nachfolgenden Konditionen – jedoch nur auf Holzprodukte (WEKA-Produkt genannt) soweit sie aus Holz bestehen, nicht auf damit verbundene Bauteile oder Bestandteile des WEKA-Produkts aus anderem Material als Holz – ab Lieferdatum 5 Jahre Garantie auf Funktion.

Innerhalb der Garantiezeit werden fehlerhafte Teile oder fehlende Teile der Ware oder die Ware selbst nach Wahl des Verkäufers kostenlos ersetzt, das heißt, der Käufer erhält vom Verkäufer das Material ohne zusätzliche Kosten. Die durch den Austausch entstehenden Kosten, insbesondere Liefer- und Auf- oder Umbaukosten und andere Folgekosten, sind im Garantieanspruch jedoch nicht enthalten.

Garantieansprüche können nur in Verbindung mit Originalpackzettel und Originalkaufbeleg in Anspruch genommen werden und müssen dem Verkäufer gegenüber innerhalb der Frist schriftlich, per Telefax oder per E-Mail geltend gemacht werden. Die zügige Bearbeitung setzt eine geordnete Darstellung des Schadens in Bild und Text und Begründung der Mangelverursachung durch den Verkäufer voraus.

Von der Garantie sind Schäden grundsätzlich ausgeschlossen, wenn

- das WEKA-Produkt falsch gegründet (Fundamente o.ä.) sein kann, auch bei nur geringen Fehlern,
- von der jeweiligen Montageanleitung abgewichen worden sein kann,
- Windgeschwindigkeiten über Stärke 7, Naturkatastrophen oder gewaltsame Einwirkungen aufgetreten sein können,
- irgendeine Veränderung (zusätzliche An- oder Umbauten) an dem Produkt im Vergleich zur Montageanleitung vorgenommen worden sein kann,
- unterlassene oder nicht ausreichende Pflege (Wartung: Holzschutz, Holzanstrich usw.) des Holzes vorgenommen worden sein kann.

Auf einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Schaden kommt es generell nicht an. Holztypische Farbveränderungen, Rissbildungen, Verwerfungen, Schwinden, Quellen oder ähnliche normale, in der Natur des Werkstoffes „Holz“ begründete Veränderungen, und deren Folgen sind von der Garantie ausdrücklich ausgenommen. Weitergehende Ansprüche und Folgeschäden fallen generell nicht unter die Garantiebestimmungen. Für aus anderem Material als Holz bestehende Bauteile gelten nur die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen und sonstige Gesetze; hierfür gilt die Garantie nicht. Schadhafte oder defekte Einzelteile müssen vor dem Einbau beanstandet werden, da sonst der Garantieanspruch erlischt.